



Merkblatt des Schwäbischen Albverein e. V. zum Thema

Neues Reiserecht für Reiseverträge ab 01.07.2018

Die Umsetzung der neuen EU Pauschalreiserichtlinie führt dazu, dass die bisherigen Regelungen des Reisevertragsrechts grundlegend geändert wurden, mit dem Ziel ein einheitliches Reiserecht in allen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen.

1. Reiseveranstalter/Reisevermittler/Vermittler verbundener Reiseleistungen

1.1 Reiseveranstalter

Reiseveranstalter im Sinne des § 651a BGB ist jeder, der eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise anbietet. Als Reiseleistungen zählen

1. die Beförderung von Personen (An-/Abreise)
2. die Beherbergung (Übernachtung), außer wenn sie zu Wohnzwecken dient, unabhängig von der Art der Unterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Wanderheim)
3. die Vermietung von Krafträdern und vierrädriger Kraftfahrzeuge (Kfz-Vermietung),
4. sonstige touristische Leistung, die nicht unter 1. bis 3. erfasst ist und kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist (z. B. Konzertkarten, Museumsführungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, geführte Wanderungen, Verleih von Sportausrüstung, Seilbahnkarten, Skipässe, Eintrittskarten zu Veranstaltungen, Wellnessbehandlungen und ähnliches).

Somit kann nicht nur ein klassischer Reiseveranstalter wie TUI Reiseveranstalter sein, sondern auch beispielsweise ein Mietwagenunternehmen, ein Konzertveranstalter, ein Verein oder ein Reisebüro. Eine Reiseversicherung stellt keine Reiseleistung dar.

Ausnahmen:

Nicht um eine Pauschalreise handelt es sich, wenn

- einer der Leistungen 1. – 3. mit einer oder mehreren sonstigen touristischen Leistungen (Punkt 4.) kombiniert wird **und** die sonstigen touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Reise – also weniger als 25% des Reisepreises – ausmacht, kein wesentliches Merkmal der Reise darstellt oder als solche beworben wird.
- es sich um Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung beinhalten **und** der Reisepreis pro Person unter 500,- Euro liegt, handelt.

Die Ausnahme für Reisen, die nur gelegentlich, nur einem begrenzten Personenkreis und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden greift aller Voraussicht für den Schwäbischen Albverein e. V. **nicht**, da es ein eingetragener Verein ist und alle Ortsgruppen zusammen zählen. Daher kann der Punkt „gelegentlich“ (1-2 Mal/Jahr) nicht erfüllt werden.

Achtung!!!!

Begriffe wie „Kombipaket“, „Gesamtpreis“, „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ in Ausschreibungen, auf Schriftstücken und gegenüber Kunden, macht Angebote **automatisch** zur Pauschalreise, also den Anbieter zum Reiseveranstalter.



*Wird beispielsweise ein Museumsbesuch sowie eine geführte Wanderung ohne Personenbeförderung angeboten, stellt dies keine Pauschalreise nach dem neuen Reiserecht dar. Wenn diese Veranstaltung allerdings als „Herbstarrangement“ angeboten wird, liegt unabhängig von den angebotenen Reiseleistungen eine **Pauschalreise** vor.*

Informationspflicht als Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter ist **verpflichtet**, nach § 651 d I 1 BGB den Reisenden bereits **vor** Vertragsschluss umfassend **zu informieren**. Neben Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung auch, dass dem Reisenden ein nach gesetzlichen Vorgaben erstelltes **Vorblatt** zur Verfügung gestellt wird. Es ist genau vorgeschrieben, worüber informiert werden muss. Ein **Musterformblatt** steht zum Download auf der Internetseite des Schwäbischen Albvereins zur Verfügung.

Der Reiseveranstalter und gegebenenfalls auch der Reisevermittler tragen die Beweislast für die Erfüllung ihrer Informationspflichten. (Dokumentation!)

Weitere Pflichten

Den Reiseveranstalter treffen weitere Pflichten, die hier nicht abschließend aufgeführt werden können. Wichtig sind jedoch insbesondere folgende Pflichten:

- Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
- Zudem sind dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.
- Der Veranstalter ist verantwortlich für die Erbringung der Reiseleistungen. Bei Mängeln, Änderungen und Rücktritten hat dieser sämtliche Belange des Reisenden eigenverantwortlich zu regeln.
- Der Veranstalter hat den Sicherheitsschein an den Reisenden zu übergeben, bevor dieser Zahlungen auf den Reisepreis leistet.

1.2 Reisevermittler

Reisevermittler ist ein Unternehmer, der einem Reisenden fremde Reiseleistungen vermittelt. Dabei muss der **Leistungserbringer** (Reiseveranstalter) für den Reisenden **erkennbar** sein.

Beispielsweise eine Ortsgruppe ist Reisevermittler für den Busunternehmer Musterbus, dann muss erkennbar sein, dass der Busunternehmer Musterbus Reiseveranstalter ist und nicht die Ortsgruppe.



Informationspflichten als Reisevermittler

Den Reisevermittler treffen dieselben vorvertraglichen Informationspflichten wie den Reiseveranstalter. ABER!!! Die Erfüllung der Informationspflichten durch einen der beiden Verpflichteten (Reiseveranstalter oder Reisevermittler) wirkt auch zugunsten des jeweils anderen. Das heißt, entweder der Reiseveranstalter **oder** der Reisevermittler muss der Informationspflicht nachkommen.

Weitere Pflichten des Reisevermittlers

Der Vermittler von einzelnen Reiseleistungen, die nicht als verbundenen Reiseleistungen gelten, muss darauf achten, seinen Vermittlerstatus deutlich zu kennzeichnen und die Identität des Reiseveranstalters (vollständiger Name, Anschrift) bereits in der Ausschreibung/Bewerbung seiner Angebote kenntlich zu machen.

Nimmt der Vermittler Zahlungen entgegen, muss dem Kunden unmissverständlich klar sein, dass dies für den Reiseveranstalter und nicht für den Reisevermittler geschieht. Eine Insolvenzabsicherungspflicht trifft ihn nicht.

Der Reisevermittler darf Zahlungen auf den Reisepreis allerdings nur für den Reiseveranstalter entgegennehmen, wenn sichergestellt ist, dass dem Zahlenden der Sicherheitsschein übergeben wurde.

1.3 Vermittler verbundener Reiseleistungen

Ein Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB ist man, wenn man für den Zweck einer Reise einem Reisenden bei einem Kontakte innerhalb 24 Stunden Verträge mit anderen Unternehmen über mindestens zwei verschiedenartige Reiseleistungen vermittelt.

Wenn der Vermittler die zweite Leistung anlässlich eines späteren, weiteren Kontakts mit dem Kunden vermittelt, so entstehen weder eine Pauschalreise und noch eine verbundene Reiseleistung, sondern es handelt sich um die Vermittlung von zwei Einzelleistungen.

Pflichten als Vermittler verbundener Reiseleistungen

Wenn ein Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen vom Kunden entgegennimmt, ist eine Insolvenzversicherung mit Ausgabe von Sicherheitsscheinen an den Reisenden gesetzliche Pflicht.

Darüber hinaus treffen ihn gem. § 651w Abs. 2 BGB Informationspflichten, die in der Verwendung unterschiedlicher Formblätter bestehen. Die entsprechenden 4 verschiedenen Muster der Formblätter stehen auf unserer der Internetseite des Schwäbischen Albvereins zum Download.

Für jede vermittelte Leistung muss eine separate Bestätigung und Rechnung erstellt werden.

Wenn die Pflichten nicht erfüllt sind, haftet der Vermittler verbundener Reiseleistungen wie ein Reiseveranstalter.



2. Reisepreissicherung/Insolvenzversicherung

Reiseveranstalter sowie Vermittler verbundener Reiseleistungen sind gemäß § 651r BGB verpflichtet dem Reisenden einen **Sicherungsschein** zur Reisepreissicherung (Insolvenzversicherung) vor Zahlung des Reisepreises auszuhändigen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Versicherungspflicht, welche für alle Reiseveranstalter sowie Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des Gesetzes gilt.

3. Sonstige Änderungen durch das neue Gesetz

- Der Reisende ist nicht mehr verpflichtet, Ansprüche gegen den Reiseveranstalter innerhalb eines Monats nach Reiseende geltend zu machen; die zwei-jährige Frist reicht aus. Aber eine Mängelrüge ist weiterhin während der Erbringung der Reiseleistungen beim Reiseveranstalter anzuzeigen, um die Abhilfemöglichkeit zu schaffen.
- Ist die Rückbeförderung bei einem Reisemangel aufgrund von unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen nicht möglich, hat der Veranstalter gem. § 651 k grundsätzlich nur die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für höchstens 3 Nächte möglichst in einer gleichwertigen Unterkunft zu tragen.
- Es besteht eine Haftung für techn. Fehler im Buchungssystems des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen (§ 651x BGB).



4. Handlungsempfehlung des Gesamtvereins Schwäbischer Albverein e.V.

Der Auftritt als Reiseveranstalter kann aus folgenden Gründen **nicht** empfohlen werden:

1. Als Reiseveranstalter kann man im Schadensfall/Haftungsfall nicht hinter dem geschädigten Reisetilnehmer stehen, sondern muss sich gegen diesen stellen, da man ja für die Reise und somit auch für alle Schäden voll haftet. Dies kann zu Streit, Mitgliederverlust und Imageschäden führen.
2. Als Reiseveranstalter werden die gesamten Einnahmen der Reisen zum Umsatz der Ortsgruppe gezählt (unabhängig des Gewinns) was zur Überschreitung einiger steuerlichen Freigrenzen führen kann. Dadurch kann eine wesentlich höhere steuerliche Belastung entstehen. (Detaillierte Ausführungen im jährlichen Steuerseminar)
3. Sollten eine Ortsgruppe hauptsächlich als Reiseveranstalter auftreten und die Reisen nicht den Satzungszielen entsprechen bzw. diese fördern, kann es zu Problemen mit dem Finanzamt bzgl. der Gemeinnützigkeit kommen. (Detaillierte Ausführungen im jährlichen Steuerseminar)
4. Als Reiseveranstalter hat man das volle Haftungsrisiko und sollte sich daher zusätzlich versichern und den gesetzlichen Pflichten zur Information und Absicherung nachkommen. Dadurch hat man einen hohen bürokratischen Aufwand.

Daher empfiehlt der Gesamtverein, falls eine Mehrzahl von Reiseleistungen, darunter eine Übernachtung, angeboten werden sollen, sich eines Reiseunternehmens zu bedienen, das in der Lage ist, die Leistungen aus einer Hand anzubieten (z. B. ein Busunternehmen, Reisebüro o. ä.), sodass man nur Reisevermittler ist.

Der Reisevermittler haftet nicht im Sinne des Reiserechts. Trotzdem kommen noch genug Pflichten im Sinne der Informationspflicht eines Reisevermittlers auf einen zu. Diese Informationspflicht und der Ablauf sind mit dem Reiseveranstalter direkt zu klären.

Trotzdem Reiseveranstalter als Ortsgruppe?

Wenn eine Ortsgruppe trotz allem als Reiseveranstalter auftreten möchte oder aus verschiedenen Gründen muss, ist das natürlich nicht verboten. Das steht jeder Ortsgruppe frei und der Gesamtverein lässt hier auch keine Ortsgruppe im Stich, sondern versucht sie zu unterstützen. Daher können Ortsgruppen ab sofort Versicherungsleistungen über den Gesamtverein gegen Entgelt beziehen.

Der Gesamtverein hat Rahmenverträge für diese Fälle vereinbart, welche die Ortsgruppen über die Hauptgeschäftsstelle beziehen können oder kann auf Leistungen der Versicherungsagentur zurückgreifen. Hierzu sind weiterführende Informationen auf der Internetseite des Gesamtvereins zu finden.

Wichtig!!! Sollten einer Ortsgruppe Kosten durch Schäden, Haftung, Rechtsberatung oder sonstiges als Reiseveranstalter oder Reisevermittler entstehen, hat sie diese Kosten selbst zu tragen. Der Gesamtverein übernimmt **keine** Kosten oder Haftung für die Ortsgruppen!